

gangenen Verbrechens ausgeliefert werden, wenn nicht durch besondere Verträge mit einzelnen auswärtigen Staaten ein Anderes festgesetzt worden ist.

§. 11.

Wenn in obigen Fällen die Unterthanen irgend eines Inländers, eine Untersuchung anzustellen, so hat solche der Richter, in dessen Bezirke derselbe sich aufhält oder ergriffen worden ist, zu führen.

§. 12.

Wird ein Ausländer in Unsern landen betroffen, welcher sich eines Verbrechens, zwar im Auslande, jedoch gegen Unsere Hoheitsrechte oder an einem Unserer Unterthanen schuldig gemacht hat, so ist zu Führung der Untersuchung der Richter, welcher den Angeeschuldigten ergriffen hat, verbunden.

Ist aber dieses nicht der Fall, so hat

§. 13.

der Richter, welcher den Angeeschuldigten angehalten hat, hiervon Anzeige an Unsere Landesregierung zu erstatten, damit von derselben dessen Auslieferung an das auswärtige Gericht, in dessen Bezirke derselbe das in Frage befangene Verbrechen verübt hat, oder das sonstige Verfahren angeordnet werden könne, so wie

§. 14.

bei dieser Behörde in dem Falle, wenn ein in Unsern landen ergriffener Ausländer nicht bloß in Unsern landen, sondern auch im Auslande, jedoch nicht gegen Unsere Hoheitsrechte oder an einem Unserer Unterthanen, Verbrechen begangen hat, darüber, ob die Untersuchung mit auf die im Auslande verübten Verbrechen erstreckt werden solle, ebenfalls anzufragen ist.

Nach diesen gehörig bekannt zu machenden Vorschriften haben in Zukunft sämtliche Gerichtsobrigkeiten sich zu achten.

Begeben zu Dresden am 7ten Februar 1820.

Freyherr von Werthern.

August Benjamin Müller, S.

Ausgegeben zu Dresden am 26ten Februar 1820.